

23. Sind Einzahlungen auf Kuxe steuerfrei, wenn sie zur Erhaltung des Betriebs eines Bergwerks dienen, dessen sämtliche Kuxe sich in der Hand der ausschreibenden Gewerkschaft befinden?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 1 d.

VII. Zivilsenat. Urk. v. 19. März 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Gewerkschaft M. (Kl.). Rep. VII. 461/11.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, eine Gewerkschaft gothaischen Rechtes, besitzt sämtliche Kuxe der preussischen, in M. bestehenden Gewerkschaft St. Sie hat im September und Oktober 1909 durch Gewerkschaftsbeschlüsse auf ihre Kuxe Bußen von zusammen 170000 M. ausgeschrieben, die zum größten Teil auch eingezahlt sind. Die Steuerbehörde forderte die in der Tarifnr. 1 d. RStempGef. vorgesehene Abgabe, wogegen die Klägerin unter Hinweis auf die dort gegebene Befreiungsvorschrift geltend machte, daß die Einzahlungen ausschließlich zur Erhaltung des Betriebs des Bergwerks St. und zur Deckung von Betriebsverlusten bestimmt und verwendet worden seien. Sie erhob Feststellungsklage dahin, daß die Bußen der Reichssteuer nicht unter-

lägen. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage. In der Berufungsinstanz räumte der Beklagte ein, daß 1000 *M* von den Zubeßen für die Erhaltung des Betriebs des Bergwerks St. verwendet worden seien, worauf das Oberlandesgericht durch Teilurteil in Ansehung dieses Betrags die Steuerfreiheit der Klägerin feststellte. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben.

Gründe:

... „In der Sache selbst rügt die Revision mit Recht Verletzung der Tarifnr. 1d zum RStempelGes. vom 15. Juli 1909. Nach dieser Vorschrift unterliegen zunächst Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Ruzge, Ruzscheine) einem festen Stempel von 5 *M*. Im zweiten Absätze der Tarifnummer ist eine fernere Besteuerung aller nach dem 1. August 1909 auf Werte der angegebenen Art ausgedruckten Einzahlungen mit 3 v. H. vorgesehen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden. Der Zweck des Gesetzes ist, wie in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 189 für die entsprechende Bestimmung des früheren Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 dargelegt ist, die stärkere steuerliche Heranziehung der bergbaulichen Unternehmungen der Gewerkschaften. Unerläßliche Voraussetzung für die Entstehung einer Gewerkschaft ist auch nach dem Erbg.-Gothaischen Berggesetz vom 23. Oktober 1893 (B.G. S. 135) der eigentümliche Erwerb eines Bergwerks durch mehrere Mitbeteiligte (§§ 107 flg.). Das Gesetz geht, indem es die gewerkschaftliche Verfassung nur den Miteigentümern eines Bergwerks gewährt, davon aus, daß dieses Bergwerk den Gegenstand des Unternehmens bilde und mithin betrieben werde. Die gewerkschaftlichen Anteile (Ruzge) beziehen sich daher jedenfalls im Zeitpunkt der Entstehung der Gewerkschaft auf das Bergwerk und sie werden als solche mit dem Feststempel belegt, wobei es für diesen Stempel nicht darauf ankommt, ob das Bergwerk sich bereits im Betriebe befindet oder nicht. Wenn nun das Stempelgesetz dem Umstande Rechnung trägt, daß nach der Natur des Bergwerksbetriebs das erforderliche Kapital erst allmählich mit dem fortschreitenden Ausbau des Bergwerks von den Gewerken in Form von Zubeßen aufgebracht wird (vgl. das angeführte Urteil des Reichsgerichts), deshalb die Ruzscheine mit einem geringeren

Stempel besteuert und den höheren Satz erst von den späteren, auf die Ruzge ausgeschriebenen Einzahlungen erhebt, so ist klar, daß es dabei an sich nur den Betrieb des der Gewerkschaft gehörenden Bergwerks im Auge hat. Insofern dieser Zuschüsse erfordert und soweit das Kapital der Gewerkschaft zugeführt wird, soll nunmehr die Besteuerung eintreten. Dabei ist aber erwogen, daß die Einzahlungen in vielen Fällen nur zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Verhütung von solchen dienen und keine Erweiterung des Betriebes herbeiführen. In diesem Umfange soll Steuerfreiheit bewilligt werden. Daß auch hierbei lediglich an den Betrieb des eigenen Bergwerks gedacht ist, bedarf keiner besonderen Ausführung. Das Gesetz kann hiernach nur dahin verstanden werden, daß die auf Ruzge ausgeschriebenen Einzahlungen der nachträglichen Besteuerung unterliegen, wosern die Gewerkschaft nicht nachweist, daß der Tatbestand der Befreiung gegeben ist, d. h. daß die Zuzüsse zu den angegebenen, einen Kapitalzuwachs ausschließenden Zwecken für das Bergwerk bestimmt und wirklich verwendet ist. Der nach dem Ausgeführten naheliegende Einwand, daß die Steuerpflicht sich überhaupt nur auf Einzahlungen für den eigenen Betrieb beziehe, schlägt nicht durch. Denn wenn auch dem Gesetze der Gedanke zugrunde liegt, daß die Gewerkschaft Zuzüssen nur für ihr Bergwerk ausschreiben werde, so trifft doch sein Wortlaut alle Einzahlungen auf die gewerkschaftlichen Anteile. Entscheidend ist, daß von den Gewerken Beiträge verlangt werden. Eine Untersuchung nach der Richtung, ob es der Beiträge für den eigenen Betrieb bedurfte, ist ausgeschlossen und mußte, wosern das Gesetz brauchbar sein sollte, ausgeschlossen bleiben. Nur wenn die Gewerkschaft ihrerseits dartut, daß die Beiträge jenem Betriebe zu dessen Erhaltung, oder zur Deckung von Betriebsverlusten tatsächlich zugeführt sind, entfällt die Steuerpflicht.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so hat die Klägerin auf ihre Ruzge Zuzüssen ausgeschriebenen und damit insoweit den stempelrechtlichen Tatbestand der Tarifnr. 1 d Abs. 2 Satz 1 erfüllt. Es ist aber auch unstrittig, daß die Zuzüssen nicht durch den Betrieb des Bergwerks, auf dessen Grundlage sie sich gebildet hat, bedingt waren, daß vielmehr dieses Bergwerk gar nicht betrieben wird und die erforderlichen Summen dem in Preußen belegenen Bergwerk der Gewerkschaft St. zugute kommen sollten und auch, soweit vom Berufungs-

richter entschieden ist, zugute gekommen sind. Die Befreiungsvorschrift ist somit nicht anwendbar. Der Berufungsrichter kommt zu einem abweichenden Ergebnis durch die Erwägung, daß die Klägerin wirtschaftlich Eigentümerin des Bergwerks St. sei und daß daher durch die Einzahlungen ihr Betrieb erhalten worden sei. Allein wirtschaftliche Erwägungen mögen bei der Auslegung des Stempelgesetzes zulässig sein, wenn dieses selbst erkennbar nicht den rechtlichen, sondern den wirtschaftlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt. Dies trifft aber für die Anwendung der Tarifnr. 1d nicht zu. Daß unter dem Betriebe nach Abs. 2 auch eine mehr oder minder umfassende Beteiligung an einem fremden Bergwerksbetriebe zu verstehen sei, läßt sich weder aus der Fassung noch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift herleiten. Der Berufungsrichter erkennt selbst an, daß durch die Vereinigung aller Ruzge in der Hand eines Gewerkes die Gewerkschaft nicht aufgelöst wird, sondern als selbständige Rechtspersönlichkeit weiter besteht (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 23 S. 202, Jur. Wochenschr. 1901 S. 317). Der Umstand also, daß die Klägerin sämtliche Ruzge der Gewerkschaft St. besitzt, macht sie nicht zur Eigentümerin dieses Bergwerks, sondern verleiht ihr nur einen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung. Sowohl zum Erwerbe wie zum Betriebe des Bergwerks St. bedarf sie nach dem preußischen Gesetze vom 23. Juni 1909 (RG. S. 619) §§ 2, 3 der staatlichen Genehmigung. Für den Eigenbetrieb und dessen Genehmigung bildet aber der Besitz der Ruzge nicht die geeignete Rechtsgrundlage, wie die Klägerin selbst der preußischen Bergbehörde gegenüber betont hat. Die Ruzge sind die gewerkschaftlichen Anteile an dem Vermögen der eine juristische Person darstellenden Gewerkschaft St. Diese und nicht der Ruzgehaber betreibt das Bergwerk und ist der Bergwerksbesitzer im Sinne der §§ 65 flg. des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

Darum sind die auf die Ruzge der Klägerin ausgeschriebenen und bewirkten Einzahlungen, sofern sie für den Betrieb von St. verwendet sind, nicht für den Betrieb der Klägerin, sondern für einen fremden Betrieb verwendet. Möglicherweise bestand für diese Verwendung eine schuldrechtliche Verpflichtung. Aber dies ändert nichts an der Tatsache, daß die auf Grund der Zusagebeschlüsse

eingegangenen Gelder zunächst Eigentum der Klägerin geworden sind und einen Kapitalzuwachs gebildet haben, der nicht ihrem Betriebe in der die Befreiung von der Steuer begründenden Weise zugeflossen ist. Das Landgericht macht mit Recht geltend, daß, wenn die Klägerin der preußischen Bergbehörde gegenüber sich zu ihren Gunsten auf das Fortbestehen der Gewerkschaft St. berufe, sie auch zu ihrem Nachteil es sich gefallen lassen müsse, wenn die Steuerbehörde sich auf den gleichen Standpunkt stelle und Ausschreibungen der Klägerin nicht als solche der Gewerkschaft St. behandle. Daraus folgt, daß das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil, soweit über den Streitstoff vom Berufungsrichter entschieden ist, zurückgewiesen werden muß.“...